

Customs & Trade News

Informationen rund um das Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie Strom- und Energiesteuerrecht

April 2016



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zu Beginn dieser Ausgabe möchten wir Sie kurz über das neue Format des „Customs & Trade Newsletters“ informieren.

Um Sie künftig deutlich schneller mit aktuellen Informationen zu versorgen, haben wir das Konzept unseres Newsletters umgestellt. Aus dem bisherigen „Customs & Trade Newsletter“ werden nun die „**Customs & Trade News**“.

Welchen Mehrwert bieten Ihnen unsere Customs & Trade News?

- Unsere Customs & Trade News versorgen Sie selbstverständlich weiterhin mit wichtigen und interessanten Inhalten aus dem Bereich des Zollrechts, des Strom- und Energiesteuerrechts sowie natürlich des Außenwirtschaftsrechts.
- Um Sie zeitnah über Neuerungen in den vorgenannten Bereichen informieren zu können, erscheinen die Customs & Trade News nicht mehr nur quartalsweise, sondern künftig anlassbezogen, das heißt gegebenenfalls auch in kürzeren Abständen.

– Die Customs & Trade News konzentrieren sich auf die Kerninhalte der vorgestellten Themen. Das neue Konzept ermöglicht somit eine kürzere und übersichtlichere Gestaltung der einzelnen Beiträge.

Wir hoffen, dass wir Sie mit unserem neuen Konzept überzeugen können und wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen unserer News. Sollten Sie kein Interesse am weiteren Bezug der Customs & Trade News haben, können Sie diese selbstverständlich jederzeit [hier](#) abbestellen.

Mit den besten Grüßen

Ihre Customs & Trade News
Redaktion

Inhalt

Zollrecht

Einführungserlass zur Anwendung des neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016

Verbundenheit im Sinne des Art.

29 (1) d Zollkodex zwischen natürlichen und juristischen Personen

Einreichung eines Sicherheitssystems in die Kombinierte Nomenklatur (KN)

Einreichung eines Geräts zum Abruf, Empfang und zur Wiedergabe von digitalen Audiodateien in die Kombinierte Nomenklatur

Außenwirtschaftsrecht

Aktualisierung des Umschlüsselungsverzeichnisses aufgrund der Änderung des Iran-Embargos

Verlängerung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Ausfuhren von Dual-Use-Gütern

Veranstaltungen

Webinar zum Unionszollkodex (UZK) am 19. April 2016

ZOLLRECHT

Einführungserlass zur Anwendung des neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016

III B 1 – Z 0440/13/10010 :010 DOK
2016/0107166 vom
19. Februar 2016

Am 11. Oktober 2013 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union der Zollkodex der Europäischen Union (UZK) veröffentlicht. Dieser findet jedoch erst mit Veröffentlichung des entsprechenden Durchführungsrechts (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA) vom 29. Dezember 2015 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 (UZK-TDA) vom 15. März 2016) ab dem 1. Mai 2016 Anwendung.

Die Bundesfinanzverwaltung hat am 11. März 2016 einen Einführungserlass zur Anwendung des neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016 veröffentlicht. Darin fasst sie die wichtigsten praktischen Änderungen der geltenden Rechtslage zusammen und nennt Überleitungs- und Umsetzungsmaßnahmen. Zur Umsetzung der neuen Rechtslage wird die Generalzolldirektion darüber hinaus zeitnah Ergänzungen und Konkretisierungen vornehmen, damit ein reibungsloser Ablauf in der Praxis garantiert werden kann.

Der Erlass stellt unter anderem Folgendes klar:

Bewilligungen

Bis zum 30. April 2016 erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Befristung oder zum Abschluss ihrer Neubewertung (Bestandsbewilligungen). Dies gilt auch für erteilte ZA-Bewilligungen.

Zolllager

Für Waren, die sich zum 1. Mai 2016 in einem Zolllagerverfahren befinden, erfolgt nach Art. 349 Absatz 1 IA die Erledigung nach neuem Recht.

Die Erledigung für Waren, die sich zum 1. Mai 2016 bereits im Zolllager Typ D befinden, erfolgt bis zum 31. Dezember 2018 nach altem Recht, ab 1. Januar 2019 nach neuem Recht.

Endverwendung

Für Waren, die sich am 1. Mai 2016 in der besonderen Verwendung befinden, erfolgt die Erledigung nach neuem Recht.

Aktive Veredelung

Bestehende Bewilligungen für das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gelten ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligungen eines Verfahrens zur aktiven Veredelung. Bestehende Bewilligungen für das Verfahren der aktiven Veredelung nach dem Zollrückvergütungsverfahren gelten ab dem 1. Mai 2016 als Bewilligung für die aktive Veredelung nach dem Nichtehebungsverfahren), Art. 254 DA i. V. m. Nr. 16 der Entsprechungstabelle in Anhang 90 DA.

Passive Veredelung

Für Waren, die ab dem 1. Mai 2016 in das Verfahren überführt werden, kann bei ihrer Wiedereinfuhr bei der Berechnung der Einfuhrabgaben ausschließlich die sogenannte Mehrwertmethode nach Art. 86 Absatz 5 UZK angewandt werden.

Versand

Zugelassene Empfänger benötigen künftig zusätzlich ein Verwahrungslager.

Verbundenheit im Sinne des Art. 29 (1) d) Zollkodex zwischen natürlichen und juristischen Personen

EuGH, Urteil vom 21. Januar 2016, Az. C-430-14

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat in seinem Urteil entschieden, dass als verbundene Personen im Sinne des Art. 29 Abs. 1 Buchst. d Zollkodex (ZK) auch eine natürliche und eine juristische Person

gelten, wenn ein Verwandter der natürlichen Person innerhalb der juristischen Person die tatsächliche Macht hat, den Kaufpreis von Waren zugunsten der natürlichen Person zu beeinflussen.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall kaufte eine in Lettland ansässige natürliche Person gebrauchte Kleidung von einer in den USA ansässigen juristischen Person und überführte diese Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Union. Als Zollwert wurde der Transaktionswert angemeldet. Die lettische Abgabenbehörde zweifelte an der Richtigkeit des vom Käufer angegeben Zollwertes, da der Direktor des verkaufenden Unternehmens der Bruder des Käufers war. Die Behörde war der Ansicht, dass der Käufer und der Verkäufer verbundene Personen im Sinne des Art. 143 Abs. 1 Buchst. h Zollkodex-Durchführungsverordnung seien und die Verbundenheit den Verkaufspreis beeinflusst habe.

Entscheidung

In seinem Urteil führt der EuGH aus, dass auch eine natürliche und eine juristische Person verbundene Personen sein können. Dies ist dann der Fall, wenn es innerhalb der juristischen Person eine natürliche Person gibt, die mit dem Käufer verwandt ist, welche die tatsächliche Macht hat, die Warenpreise zugunsten des mit ihr verwandten Käufers zu beeinflussen.

Ob eine natürliche Person innerhalb einer juristischen Person die tatsächliche Macht hat, die Warenpreise zu beeinflussen, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei sind die Funktionen, die die Person in dem Unternehmen ausübt und gegebenenfalls der Umstand, ob sie als Einziger in dem Unternehmen tätig ist, maßgebliche Faktoren, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.

Einreihung eines Sicherheitssystems in die Kombinierte Nomenklatur (KN)

EuGH, Urteil vom 25. Februar 2016, Az. C-143/15

Ein Sicherheitssystem, das als Hauptbestandteil ein Aufzeichnungsgerät für digitale Videoübertragungen enthält, ist in die Position 8521 der Kombinierten Nomenklatur (KN) als Aufzeichnungsgerät einzureihen.

Sachverhalt

Ein niederländisches Unternehmen stellte ein Sicherheitssystem her, welches innerhalb eines Systems oder einer Vorrichtung zur Sicherung oder zur Überwachung von Gebäuden verwendet wird. Das Gerät ist Bestandteil eines Videoüberwachungssystems im geschlossenen Schaltkreis, an das externe Kameras und/oder externe Sensoren, wie Bewegungs- oder Brandmelder, angeschlossen sind. Es verfügt über Aufnahme- und Wiedergabemöglichkeiten von Kamerabildern, Geräuschen und Signalen. Es kann darüber hinaus Ton- und Lichtsignale abgeben sowie Warn-E-Mails versenden. Weiterhin kann sich das Gerät mit dem Internet oder digitalen Netzwerken verbinden.

Der Hersteller beantragte die Einreihung des Systems entweder als elektrische Maschine, Apparat und Gerät mit eigener Funktion, die in Kapitel 85 der KN anderweit weder genannt noch inbegriffen sind (Position 8543 70 90 der KN), oder als Einbruchs- oder Diebstahlalarmgerät, Feuermelder oder ähnliches Gerät von der für Gebäude verwendeten Art (Position 8531 10 30 der KN) mit einem Zollsatz von 3,7 Prozent bzw. 2,2 Prozent. Die zuständige Zollbehörde reihte das Gerät als Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner (ausgenommen Magnetbandgeräte und Videokamerarecorder) in die Position 8521 90 00 der KN mit einem Zollsatz von 13,9 Prozent ein.

Entscheidung

In seiner Entscheidung führt der EuGH aus, dass es ausweislich des Wortlauts der in Rede stehenden Positionen der KN und deren Erläuterungen für die Einreihung darauf ankommt, welche Funktion die betroffene Ware erfüllt. Da das einzureihende System über mehrere Funktionen verfügt, ist zwischen den Hauptfunktionen und Hilfsfunktionen zu unterscheiden. Für die Einreihung ist die Hauptfunktion maßgeblich.

Die Hauptfunktion des Gerätes ist unter Berücksichtigung seiner objektiven Merkmale und Eigenschaften sowie im Hinblick auf seinen Verwendungszweck die Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe im Rahmen eines Sicherheits- und Überwachungssystems. Die Alarm- und Netzwerkfunktionen des Geräts sind nur Hilfsfunktionen, die das Funktionieren des Gesamtsystems verbessern. Folglich ist das Gerät als Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner (ausgenommen Magnetbandgeräte und Videokamerarecorder) in die Position 8521 90 00 der KN einzurichten.

Einreihung eines Geräts zum Abruf, Empfang und zur Wiedergabe von digitalen Audiodateien in die Kombinierte Nomenklatur

EuGH, Urteil vom 17. März 2016, Az. C-84/15

Ein eigenständiges Gerät, das dafür konzipiert ist, digitale Audiodateien abzurufen, zu empfangen und mittels Streaming in Form von verstärkten Tönen wiederzugeben, aber nicht zu speichern, ist als Tonwiedergabegerät in die Position 8519 der Kombinierten Nomenklatur (KN) einzureihen.

Der EuGH führt in seinem Urteil vom 17. März 2016 aus, dass für die Einreihung in die KN in eine der in Frage kommenden Positionen 8517, 8518,

8519, 8527 oder 8543 jeweils die Funktion einer Ware maßgeblich ist. Die einzige Funktion des in Rede stehenden Geräts besteht nach dem EuGH in der Wiedergabe von Musik, die es über das Internet abruft und empfängt oder von einem Speicher aus dem lokalen Netzwerk streamt. Insbesondere generiert das Gerät nicht selbst die Quelle des wiedergegebenen Tons. Vielmehr besteht diese in der digitalen Audiodatei, die auf einem externen Server oder auf einem anderen Gerät im lokalen Netzwerk gespeichert ist. Die Zentraleinheit, die verschiedenen Zugänge für den Anschluss an ein lokales Netzwerk und die Zentralverbindung stellen keine gesonderten Funktionen des Geräts dar. Folglich ist das Gerät als Tonwiedergabegegerät in die Position 8519 der KN einzureihen.

Der EuGH argumentiert weiter, dass auch der Verwendungszweck einer Ware ein Kriterium für deren Einreihung in die KN sein kann. Der Verwendungszweck des in Rede stehenden Geräts besteht in der Wiedergabe von Musik. Somit bestätigt der Verwendungszweck die Einreihung des Geräts als Tonwiedergabegegerät in die Position 8519 der KN. Die Einreihung in die HS-Positionen 8517, 8518, 8527 und 8543 hat der EuGH geprüft, aber verworfen.

AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT

Aktualisierung des Umschlüsselungsverzeichnisses aufgrund der Änderung des Iran-Embargos

Mitte Januar hat die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) bestätigt, dass der Iran seinen Verpflichtungen aus dem im Juli 2015 geschlossenen Atomabkommen nachgekommen ist. Aus der folgenden Lockerung nicht unmittelbar proliferationsbezogener Wirtschafts- und Finanzsanktionen der EU (Verordnungen (EU) 2015/1861 und 2015/1862) durch den Beschluss (GASP) 2016/37 sowie der Teilaufhebung von US-Sanktionen ergeben sich für Unternehmen im Iran-Geschäft weitreichende Änderungen.

Die Lockerung des EU-Iran-Embargos (VO (EU) Nr. 267/2012) beinhaltet unter anderem die Entlastung iranischer Personen, Unternehmen und Banken von der Sanktionsliste. Insbesondere ist es nicht mehr verboten, Geschäfte und Investitionen in der Öl- und Gasindustrie, der petrochemischen Industrie sowie im Schifffahrts- und Schiffbau sektor zu tätigen. Melde- und Genehmigungspflichten für Geldtransfers in den und aus dem Iran wurden aufgehoben.

Trotz der Lockerung des Iran-Embargos bestehen weiterhin Verbote und Genehmigungspflichten, die es in Zusammenhang mit dem Iran-Geschäft zu beachten gilt. Das Waffenembargo und die Iran-Menschenrechts-Verordnung (VO (EU) Nr. 359/2011) gelten nach wie vor unverändert. Darüber hinaus sind die nuklear- und proliferationsbezogenen Sanktionen nicht von der Lockerung umfasst. Geschäfte, die vor der Lockerung der Sanktionen verboten waren, unterliegen nun einer Genehmigungspflicht. Unternehmen müssen prüfen, ob beabsichtigte Rechtsgeschäfte tatsächlich nicht den verbleibenden Sanktionen unterliegen. Ferner sind die grundsätzlichen exportkontroll-

rechtlichen Beschränkungen weiterhin zu beachten, sodass Unternehmen grundsätzlich prüfen sollten, ob das beabsichtigte Geschäft mit den Regelungen der Dual-Use-Verordnung und der Außenwirtschaftsverordnung in Einklang steht.

In der Praxis dient das Umschlüsselungsverzeichnis des BAFA als Hilfsmittel bei der Prüfung, ob Güter vom Anhang I der Dual-Use-Verordnung oder der Ausfuhrliste erfasst werden und somit exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Das Umschlüsselungsverzeichnis wurde aktualisiert und basiert nunmehr auf Daten der Ausfuhrliste (vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung und der Ausfuhrliste vom 13. Juli 2015), der Verordnung (EG) Nummer 428/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2015/2420 vom 12. Oktober 2015 sowie auf den Kapiteln des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik für 2016.

Die Lockerung des Iran-Embargos eröffnet Unternehmen neue Möglichkeiten im Iran-Geschäft. Allerdings gilt es dabei weiterhin bestehende Beschränkungen sowie die allgemeinen Exportkontrollregelungen zu beachten.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen stellen eine Sonderform der Genehmigung für Dual-Use-Güter dar. Sie haben zwar die gleiche Wirkung wie eine Einzelgenehmigung des BAFA, allerdings gelten die Ausfuhren von Gütern, die unter die AGGs fallen, automatisch als genehmigt, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss. In der Regel genügen eine einmalige Registrierung und die Meldung, die AGG in Anspruch genommen zu haben. Die verantwortlichen Personen einer Ausfuhrlieferung handeln somit auf eigene Verantwortung und können im Fall einer fehlerhaften Klassifizierung der Ware, bei der es eigentlich einer Einzelausfuhr genehmigung bedurfte, aufgrund ungenehmigter Ausfuhr entsprechend strafrechtlich belangt werden.

Einzig die AGG Nr. 9 für Grafite wird nicht verlängert. Grund dafür ist, dass nach Anhang I der Dual-Use-VO nur die Grafite ausdrücklich genehmigt werden müssen, die für Kernkraftwerke bestimmt sind. Genau diese Grafite sind allerdings von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 ausgenommen.

Verlängerung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Ausfuhren von Dual-Use-Gütern

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert, dass eine Reihe von nationalen Allgemeinen Genehmigungen für Dual-Use-Güter (AGG) bis zum 31. März 2017 verlängert wird. Die Verlängerungen betreffen die AGGs Nr. 12 (Dual-Use-Güter unter einer bestimmten Wertgrenze), Nr. 13 (Ausfuhr von bestimmten Fallgruppen), Nr. 14 (Ventile und Pumpen in einige Bestimmungsländer), Nr. 16 (Telekommunikations- und Informations sicherheit) und Nr. 17 (Frequenzumwandler).

VERANSTALTUNGEN

Webinar zum Unionszollkodex (UZK) am 19. April 2016

Der Zollkodex der Europäischen Union, kurz Unionszollkodex (UZK), mit den dazugehörigen Durchführungsvorschriften wird den aktuell gültigen Zollkodex zum 1. Mai 2016 ersetzen. Im Rahmen eines Webinars klären wir die Fragen, welche wesentlichen Neuerungen sich im Rahmen der Umstellung auf den UZK ergeben und welche Übergangsregelungen bisher bekannt sind.

Das Webinar richtet sich an Leiter Finanzen, Steuern, Zoll, Rechnungswesen, Exportkontrolle, Trade Compliance, Supply Chain, Lieferantenmanagement im- und exportierender Unternehmen aller Branchen, Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, Zulieferer und Logistikdienstleister.

In diesem Webinar geben wir einen kompakten Überblick rund um die Neuregelungen des UZK. Dazu zählen unter anderen die Neustrukturierung der Zollverfahren, die Umstellung bestehender zollrechtlicher Bewilligungen, die neuen Voraussetzungen für den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO). Ferner erörtern wir Änderungen im Zollwertrecht, unter anderem was der Wegfall des Vorerwerbergeschäftes konkret bedeutet.

Erfahrene Spezialisten unserer Service Line Indirect Tax, Customs & Trade werden in dem Webinar referieren und unternehmensrelevante Fragen diskutieren.

Termin:
19. April 2016, 10:00-11:00 Uhr

Die Teilnahme ist kostenfrei.

[Hier](#) können Sie sich jederzeit für das Webinar registrieren.

Ansprechpartner - Customs & Trade

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Kay Masorsky
Partner
T +49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Sandra Steinbrecher
Senior Manager
T +49 40 32015-5051
ssteinbrecher@kpmg.com

Christine Kamens
Manager
T +49 40 32015-5681
ckamens@kpmg.com

Düsseldorf
Michael Hundebeck
Senior Manager
T +49 211 475-6395
mhundebeck@kpmg.com

Markus Wieners
Senior Manager
T +49 211 475-7883
mwieners@kpmg.com

Frankfurt am Main
Ilonka Stark
Senior Manager
T +49 69 9587-2115
istark@kpmg.com

Kristin Scherer
Manager
T +49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Stuttgart
Alexandra Klein
Senior Manager
T +49 711 9060-41380
aklein@kpmg.com

München
Günther Dürndorfer
Director
T +49 89 92821113
gduerndorfer@kpmg.com

Mario Urso
Manager
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Kay Masorsky (V.i.S.d.P.)
T +49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Günther Dürndorfer
T +49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kristin Scherer
T +49 69 9587-3869
kscherer@kpmg.com

Customs & Trade News
kostenlos
abonnieren
Wenn Sie die Customs & Trade News automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt Ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMGNetzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.